

Der VEB Zuckerfabrik ist verpflichtet, Naßschnittel mit geringerer oder höherer Trockensubstanz mengenmäßig auf diese Werte umzurechnen und die entsprechenden Mengen auszuliefern.

4. Einlagerung von Zuckerrüben

- 4.1 Ist die Lieferung von Zuckerrüben in dem zwischen dem VEB Zuckerfabrik und dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb abgeschlossenen Vertrag nach dem 15. November des Jahres vereinbart, so hat der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb die Zuckerrüben sachgemäß einzulagern.
- 4.2 Die sachgemäß eingelagerten Zuckerrüben sind von dem VEB Zuckerfabrik in voller Höhe bis zum 15. November des Jahres abzunehmen und zu bezahlen. Für jede Tonne ordnungsgemäß eingelagerter Zuckerrüben, die nach dem 15. November des Jahres an den VEB Zuckerfabrik geliefert wird, erhält der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 4,50 MDN.
- 4.3 Werden die eingelagerten Mengen der Zuckerrüben nicht verworfen, so hat der VEB Zuckerfabrik dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb den natürlichen Lagerschwund nach der Auslagerung zu vergüten. Die Schwundsätze werden unter Berücksichtigung der Dauer der Einlagerung gesondert festgelegt.^v

V.

Besondere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von unfermentiertem Tabak

1. Lieferpflicht für Tabak

- 1.1 Für sozialistische Landwirtschaftsbetriebe, die mehr als 100 Pflanzen anbauen, besteht Gesamtablieferungspflicht. Der über die vertraglich festgelegten Mengen hinaus erzeugte Tabak ist vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb an den VEB Rohtabak zu verkaufen.

2. Lieferung von Tabak

- 2.1 Die Lieferung von Tabak (Zigarren- und Schneideguttak) erfolgt entsprechend der vertraglichen Vereinbarung als
- Frischblatttabak,
 - hanggetrockneter Tabak oder
 - heißluftgetrockneter Tabak,

VI.

Besondere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Faserpflanzen (Faserlein und Hanf)

1. Art der Lieferung

- 1.1 Die Lieferung der Faserpflanzen erfolgt als:
- Stroh mit Samen bei Faserlein und Hanf,

— Stroh und Samen getrennt bei Faserlein und Hanf,

— Stroh und Samen getrennt bei Faserlein (Stroh als Röststroh),

— Faserhanf vor der Samenreife geerntet (ohne Samenlieferung)

entsprechend den Bestimmungen des Standards.

Die Art der Lieferung wird zwischen dem VEB Bastfaser und dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb im Vertrag über die Lieferung und Abnahme von Faserpflanzen vereinbart. Hierbei sind, ausgehend von der Menge Stroh ohne Samen, folgende Umrechnungssätze für die Festlegung der vertraglichen Liefermengen anzuwenden:

— Faserleinstroh mit Samen	140%
— Hanfstroh mit Samen und Faserhanf	125%
— Röststroh	80%

2. Aberkanntes Vermehrungssaatgut

- 2.1 Für die Lieferung und Abnahme von Vermehrungssaatgut (unentsamt in Stroh) haben die DSG-Betriebe dem VEB Bastfaser bis zum 25. Juli des Jahres die Ergebnisse der Feldanerkennung bei den einzelnen Vermehrern (Vermehrungsbetrieb, Hektarfläche, Sorte, Anerkennungsstufe) und die Fälle der Aberkennung mitzuteilen. Aberkannte Partien sind als Konsumware abzunehmen.

VII.

Besondere Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Arznei- und Gewürzpflanzen

1. Abnahme und Bewertung

- 1.1 Die Aufkaufbetriebe haben in ihren Einzugsgebieten ausreichende Sammel- und Abnahmestellen für Arznei- und Gewürzpflanzen einzurichten. Werden große Mengen von Arznei- und Gewürzpflanzen geliefert, so hat der Aufkaufbetrieb mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb die Abnahme ab Hof des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes zu vereinbaren.

2. Abnahme spezieller Arzneipflanzen

- 42.1 Für den Anbau und die Sammlung giftiger Arzneipflanzen haben die Aufkaufbetriebe den Anbauern und Sammlern entsprechende Anleitung über den Umgang mit Giftpflanzen zu geben.
- 2.2 Bei der Sammlung unter Naturschutz stehender Arzneipflanzen sind die gültigen Bestimmungen zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen* zu beachten.

* Anordnung vom 24. Juni 1955 (GBI. II S. 229)